Dienstanweisung für die Durchführung von Vergabeverfahren bei der Gemeinde Vettweiß

Inhalt

1. Vorbemerkungen ... 3
2. Allgemeine Hinweise: ... 4
3. Anlagenverzeichnis ... 4
4. Vergaberechtliche Regelungen ... 5
4.1 Geltungsbereich ... 5
4.2 Wahl des anzuwendenden Vergaberechts ... 5
4.3 Auftragswertschätzung ... 5
4.4 Rechtliche Grundlagen ... 5
4.5 Vergabegrundsätze ... 7
4.5.1 Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung ... 7
4.5.2 Transparenzgebot ... 8
4.5.3 Gleichbehandlungsgrundsatz ... 8
4.5.4 Stückelungsverbot ... 8
4.5.5 Fach- bzw. Teillosbildung ... 8
4.6 Vergabe über die MILAN ... 8
4.7 Binnenmarktrelevanz ... 9
4.8 Wettbewerbsregisterabfrage ... 9
4.9 Korruptionsprävention ... 9
4.9.1 Vieraugenprinzip ... 9
4.9.2 Interessenkonflikte ... 9
4.10 Verfahrensarten ... 11
4.11 Einholung von Angeboten ... 11
4.12 Markterkundungen ... 12
4.13 Rahmenvereinbarungen ... 12
4.14 Eignung und Ausschluss ... 12
4.15 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien ... 12
4.15.1 Leistungsbeschreibung ... 12
4.15.2 Wertungskriterien ... 13
4.15.3 Zuschlagskriterien ... 13
4.16 Fristen ... 13
4.17 Öffnung der Angebote ... 13

4.18 Prüfung der Angebote ... 13
4.19 Nachforderung von Unterlagen ... 13
4.20 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen ... 13
4.21 Verhandlung über eingereichte Angebote ... 14
4.22 Aufhebung des Vergabeverfahrens ... 14
4.23 Zuschlag ... 14
4.24 Vergabestatistikmeldung ... 14
4.25 Dokumentation des Vergabeverfahrens ... 14
4.26 Auftragsänderungen und Nachträge ... 15
4.27 Abnahme ... 15
4.28 Auftragsabrechnung ... 15
4.29 Gewährleistung ... 16
4.30 Geheimhaltung und Datenschutz ... 16
4.31 Rechtliche Wirkung ... 16
4.32 In Kraft treten ... 17

Dienstanweisung für die Durchführung von Vergabeverfahren bei der Gemeinde Vettweiß

1. Vorbemerkungen

Zum 1. Januar 2026 hebt Nordrhein-Westfalen mit dem neuen § 75a der Gemeindeordnung (GO NRW) alle landesrechtlichen Wertgrenzen für kommunale Vergabeverfahren auf. Dies bedeutet, dass die verbindliche Anwendung von UVgO und VOB/A im Unterschwellenbereich entfällt und Kommunen eigene Regeln festlegen können, solange sie sich an die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Transparenz und Gleichbehandlung halten.

Bei interkommunaler Zusammenarbeit braucht es verbindliche Regelungen und Prozesse zur Umsetzung der gemeinsamen Beschaffungsvorhaben.

Diese Dienstanweisung soll in allen wesentlichen Punkten als einheitliche Dienstanweisung für alle Gesellschafter der MILAN Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH für die Durchführung von Vergabeverfahren gelten.

Die Gemeinde Vettweiß hat als öffentliche Auftraggeberin bzw. Auftraggeber bei der Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie bei der Erteilung von Konzessionen die einschlägigen Vorschriften des Haushalts- und Vergabewesens zu beachten. Die damit verbundene Formstrenge soll eine bestmögliche Rechts- und Verfahrenssicherheit für Vergaben bei der Gemeinde Vettweiß gewährleisten.

Gemäß § 2 i. V. m. § 4 LGG haben die Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten. Wir verwenden daher in dieser Dienstanweisung geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen. Sofern es diese im Einzelfall nicht gibt, verwenden wir die weibliche und die männliche Sprachform.

Diese Dienstanweisung soll sicherstellen, dass alle Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte bei der Gemeinde Vettweiß rechtmäßig und einheitlich, diskriminierungsfrei, transparent und im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie entsprechend den vergaberechtlichen Grundlagen abgewickelt werden. Sie soll Bewerbende und Bietende vor wettbewerbsverfälschenden Manipulationen und die Auftraggebenden vor ungerechtfertigten Vorhaltungen der Bietenden schützen und insbesondere auch der Korruptionsbekämpfung dienen.

Diese Dienstanweisung soll keine Wiederholung normierter Vergabe- und Verfahrensregeln sein. Vielmehr sind die organisationsinternen Vorgaben Gegenstand dieser Dienstanweisung. Zudem enthält diese Dienstanweisung Regelungen, die insbesondere zum Vergabeverständnis der an der Vergabe Beteiligten ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften hilfreich sind.

Die in dieser Dienstanweisung genannten Wertgrenzen oder Schwellenwerte verstehen sich als **Netto-Beträge**.

2. Allgemeine Hinweise:

Das neue Recht (§ 75a GO NRW) gilt für alle Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte (jeweils netto):

- für Bauaufträge liegt die Grenze ab dem 01.01.2026 bei 5.404.000 Euro,
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab dem 01.01.2026 bei 216.000 Euro und
- für soziale und andere besondere Dienstleistungen ab dem 01.01.2026 bei 750.000 Euro.

Für alle Beschaffungen ab erreichen der EU-Schwellenwerte (jeweils ohne Umsatzsteuer) gilt:

- Abstimmung mit der interkommunalen Vergabestelle MILAN (kurz: MILAN)
- Die für solche Verfahren anzuwendenden Vorschriften bleiben von dieser Dienstvereinbarung unberührt

Alle Beschaffungen die im Zusammenhang mit Fördermitteln stehen und alle Beschaffungen ab einem voraussichtlich geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer

- sollen in Zusammenarbeit mit der MILAN abgewickelt werden

3. Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Wertegrenzentabelle
Anlage 2	Hilfestellung zur Kostenschätzung nach § 3 VgV
Anlage 3	Prozessablaufdarstellung – Zuständigkeiten und Schnittstellen
Anlage 4	Rechnungsabwicklung bei MILAN = AG
Anlage 5	Abkürzungsverzeichnis
Anlage 6	Begriffsdefinitionen
Anlage 7	*Muster Vergabedokumentation – Noch in Arbeit*

4. Vergaberechtliche Regelungen

4.1 Geltungsbereich

Die Dienstanweisung ist für alle Organisationseinheiten sowie alle eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 GO NRW der Gemeinde Vettweiß eine verbindliche Handlungsgrundlage und gilt für alle Liefer-, Dienst - und Bauleistungen sowie für die Erteilung von Konzessionen, die die Gemeinde Vettweiß im Unterschwellenbereich vergibt.

4.2 Wahl des anzuwendenden Vergaberechts

Das anzuwendende Vergaberecht richtet sich nach dem Gegenstand der Beschaffung und der Auftragswertschätzung.

Bei der Vergabe wird hinsichtlich des anzuwendenden Vergaberechts zwischen

- Lieferleistungen,
- Dienstleistungen,
- sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen,
- freiberuflichen Leistungen und
- Bauleistungen

unterschieden.

Auf Grundlage der Auftragswertschätzung wird festgelegt, ob die Ausschreibung über die MILAN, EU-weit oder national zu erfolgen hat.

4.3 Auftragswertschätzung

Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Dies bedeutet insbesondere, dass alle Leistungen die in einem sachlichen Zusammenhang stehen zusammenaddiert werden müssen. Der geschätzte Auftragswert ist demnach der voraussichtliche Gesamtwert der einzukaufenden Leistung ohne Umsatzsteuer.

Falls Optionen oder Vertragsverlängerungen vorgesehen sind, müssen diese einberechnet werden. Bei Rahmenvereinbarungen gilt der geschätzte Gesamtwert aller Einzelaufträge während der Vertragslaufzeit. Entscheidend ist eine ernsthafte Prognose über den Wert der zu beschaffenden Leistung.

(Hilfestellung über Anlage 2)

4.4 Rechtliche Grundlagen

Für die Durchführung einer Beschaffungsmaßnahme gelten die normierten Vergabebestimmungen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen in den jeweils gültigen Fassungen sowie die ergänzenden Regelungen dieser Dienstanweisung.

Bei der Vergabe von Lieferungen oder Leistungen, die mit Mitteln der Europäischen Union, des Bundes bzw. des Landes oder sonstigen Fördermitteln gefördert werden, sind vorrangig die Nebenbestimmungen des jeweiligen Bewilligungsbescheides maßgebend.[1]

Für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW)
- Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:

 a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und

 b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der

 jeweils geltenden Fassung.

- Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen (z. B. HOAI).

Für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV),
- Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A - EU),
- Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (KonzVgV),
- Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserverordnung und der Energieversorgung (SektVO),
- Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO).

Für Vergaben oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte sind insbesondere folgende weitere Regelungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW),

[1] Enthalten die Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltenden Vergabegrundsätze, ist gemäß der „FAQ-Liste zu Kommunale Vergaben im Land Nordrhein-Westfalen ab dem 01. Januar 2026“ des MHKBD für damit verbundene Beschaffungen unterhalb des EU-Schwellenwertes die Anwendung des § 75 a GO NRW eröffnet.

- Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (KorruptionsbG),
- Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen - SÜG NRW),
- Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungs-gesetz),
- Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (WRegG),
- Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (SchwarzArbG),
- Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AentG),
- Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG),
- Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG),
- Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschen-rechtsverletzungen in Lieferketten (LkSG),
- EU-Verordnung über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, deren Änderung und die „Allgemeinen Genehmigung Nr. 31" zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen,
- Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz)

4.5 Vergabegrundsätze

4.5.1 Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung

Die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen muss den Grundsätzen einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsführung gemäß § 75 GO NRW entsprechen und die Interessen der Gemeinde Vettweiß berücksichtigen.

Für Beschaffungen unterhalb des EU-Schwellenwertes gilt:

Die Beschaffung erfolgt wirtschaftlich, effizient und sparsam, wenn zu Marktpreisen eingekauft wird. Bei alltäglichen Gegenständen ist ein Vergleich von Qualität und Preisen, beispielsweise mittels Prospekte, Katalogen und Internetangeboten, ausreichend. Auch Preisangaben aus früheren Aufträgen reichen aus, wenn keine Anhaltspunkte bekannt sind, dass sich die Marktlage geändert hat.

Leistungen zu Marktpreisen können direkt am Markt abgerufen werden; aufwändige Vergabeunterlagen sind nicht erforderlich.

Vergleichsangebote sind erforderlich, wenn keine Marktpreise bestehen oder auch nach einer Marktrecherche nicht ersichtlich sind. Werden Vergleichsangebote eingeholt, ist für alle Bietenden in gleicher Weise klar und deutlich festzulegen, was beschafft werden soll.

4.5.2 Transparenzgebot

Die Vergabeverfahren müssen nachvollziehbar sein. Die Verfahren sind zu dokumentieren und in einer Vergabeakte zusammenzufassen.

Für Beschaffungen unterhalb des EU-Schwellenwertes gilt:

Das Transparenzgebot wird gewahrt, wenn die am Verfahren beteiligten Unternehmen im gleichen Umfang über den Verfahrensverlauf informiert werden. Zudem ergibt sich aus dem Transparenzgrundsatz, dass Akten ordentlich zu führen sind.

4.5.3 Gleichbehandlungsgrundsatz

Bei der Vergabe von Aufträgen darf kein Unternehmen benachteiligt werden.

Für Beschaffungen unterhalb des EU-Schwellenwertes gilt:

Es dürfen auch Produkte bestimmter Marken oder Leistungen einer bestimmten Herkunft beschafft werden, wenn sachliche Gründe (wie beispielsweise kurze Lieferzeiten, geringe Transportkosten und/oder schnelle Reaktionszeiten) bestehen.

Gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung sind allen Bietenden identische angemessene Angebots- und Bindefristen zu setzen, gleiche Wertungskriterien anzuwenden und unterschiedslose Informationen mitzuteilen.

Es besteht zudem die Verpflichtung, die Grundsätze und Ziele des Mittelstandsförderungsgesetzes NRW bei mittelstandsrelevanten Beschaffungen zu berücksichtigen.

4.5.4 Stückelungsverbot

Der EU-Schwellenwert bzw. die Wertegrenze ab der die Maßnahme über die MILAN abgewickelt werden soll darf nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird.

4.5.5 Fach- bzw. Teillosbildung

Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

4.6 Vergabe über die MILAN

Alle Vergaben die im Zusammenhang mit Fördermitteln stehen, sollen in Zusammenarbeit mit der interkommunalen Vergabestelle MILAN (kurz: MILAN) abgewickelt werden.

Alle Vergaben ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer sollen, alle Vergaben unterhalb eines geschätzten Auftragswertes in Höhe von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer können in Zusammenarbeit mit der MILAN abgewickelt werden.

Unabhängig davon, ob eine Vergabe über die MILAN abgewickelt wird oder wurde, kann die fachliche Expertise der MILAN jederzeit in Anspruch genommen werden.

Die Zuständigkeiten können der Anlage 3 „Prozessablaufdarstellung – Zuständigkeiten und Schnittstellen" entnommen werden.

4.7 Binnenmarktrelevanz

Binnenmarktrelevanz bedeutet, dass die Erteilung eines öffentlichen Auftrags für Mitgliedstaaten aus dem EU-Binnenmarkt interessant sein kann.

Letztlich hat jeweils eine Einzelfallprüfung stattzufinden, wobei Sachverhalte wie

- der Auftragsgegenstand,
- der geschätzte Auftragswert,
- die Besonderheiten des betreffenden Sektors (z.B. Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten) sowie
- die geografische Lage des Ortes der Leistungserbringung

zu berücksichtigen sind.

Als Beurteilungskriterium können zudem Angebotseingänge aus der Vergangenheit einbezogen werden, sofern diese vergleichbaren Sachverhalte betreffen.

Ist eine Beschaffung unterhalb des EU-Schwellenwertes per Direktauftrag oder in einem nicht offenen Verfahren beabsichtigt und liegt zudem Binnenmarktrelevanz vor, ergeben sich Bekanntmachungspflichten.

Darüber hinaus haben die Auftraggebenden die allgemeinen Grundsätze des Vergaberechts zu beachten.

4.8 Wettbewerbsregisterabfrage

Ab einem geschätzten Auftragswert von zurzeit 30.000 Euro ist vor der Erteilung des Zuschlags das Wettbewerbsregister abzufragen.

Unabhängig hiervon kann gem. § 6 Abs. 2 WRegG das Wettbewerbsregister auch auf freiwilliger Basis abgefragt werden.

4.9 Korruptionsprävention

4.9.1 Vieraugenprinzip

Die Entscheidung über die Beschaffung von Leistungen, deren Wert 500 Euro übersteigt, ist gemäß § 11 KorruptionsbG von mindestens zwei Personen zu treffen.

4.9.2 Interessenkonflikte

Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

4.10 Verfahrensarten

Für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes stehen folgende Verfahrensarten zur Verfügung:

- Direktauftrag,
- im Einzelfall zusätzlich die förmlichen Verfahren (Öffentliche Ausschreibungen, Beschränkte Ausschreibungen (mit und ohne Teilnahmewettbewerb), Verhandlungsvergabe/Freihändige Vergabe (mit und ohne Teilnahmewettbewerb),
- im Einzelfall zusätzlich die nicht förmlichen Verfahren (Öffentliche Angebotsanfrage im Verhandlungsverfahren, Beschränkte Angebotsanfrage im Verhandlungsverfahren (mit und ohne Teilnahmewettbewerb) sowie
- im Einzelfall zusätzlich die EU-Verfahren

Die Verfahrensart kann frei gewählt werden. Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.

Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

Bei Öffentlichen Ausschreibungen/Angebotsanfragen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

Bei Beschränkten Ausschreibungen bzw. Beschränkten Angebotsanfragen im Verhandlungsverfahren (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen vergeben.

Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

Als Kriterien für die Wahl der für die Beschaffung geeigneten Verfahrensart kommen beispielsweise der Auftragswert, die Schnelligkeit und/ oder die Wichtigkeit eines größtmöglichen Wettbewerbs in Betracht.

Bei jedem Beschaffungsvorgang handelt es sich um eine zu treffende Einzelfallentscheidung, die zu dokumentieren ist. Die MILAN wird mögliche Beschaffungsvorgänge empfehlen, die finale Entscheidung obliegt dabei der Bedarfsstelle also dem Gesellschafter.

4.11 Einholung von Angeboten

Bei Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes darf die Angebotseinholung auch per E-Mail erfolgen.

4.12 Markterkundungen

Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.

4.13 Rahmenvereinbarungen

Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

4.14 Eignung und Ausschluss

Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.

Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.

Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

4.15 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

4.15.1 Leistungsbeschreibung

In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können.

Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).

4.15.2 Wertungskriterien

Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.

4.15.3 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

4.16 Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

4.17 Öffnung der Angebote

Für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes ist eine formale Angebotsöffnung bzw. ein Submissionstermin nicht erforderlich.

4.18 Prüfung der Angebote

Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.

4.19 Nachforderung von Unterlagen

Bei Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes kann der öffentliche Auftraggeber Bietende auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

4.20 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.

Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

4.21 Verhandlung über eingereichte Angebote

Für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes gilt:

- Über Preise und sonstige Angebotsinhalte darf verhandelt werden.
- Die Geschäfts- und Betriebsgeheimisse der Bietenden sind dabei zu wahren.

4.22 Aufhebung des Vergabeverfahrens

Für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes gilt:

- Gehen keine wirtschaftlichen Angebote ein oder bestehen andere schwerwiegende Gründe, darf die Beschaffung aufgehoben werden.
- Es besteht keine Verpflichtung, einen Auftrag zu erteilen.

4.23 Zuschlag

Unter Berücksichtigung der festgelegten Wertungskriterien ist das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen.

Die unterlegenen Bietenden sind zu informieren.

4.24 Vergabestatistikmeldung

Beschaffungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sind nicht meldepflichtig.

4.25 Dokumentation des Vergabeverfahrens

Für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes gilt:

- Die Vergabedokumentation hat alle wesentlichen Entscheidungen, insbesondere alle Entscheidungen, die Zweifel an der Wahrung der Haushaltsgrundsätze und der Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz aufkommen lassen könnten, zu enthalten.
- Regelmäßig sind zu dokumentieren:
 - die eingeholten Angebote,
 - die Korrespondenz mit den Unternehmen und
 - ob der Auftragnehmende in der Lage ist, den Auftrag auszuführen.
- Darüber hinaus können im Einzelfall beispielsweise folgende Sachverhalte vom Dokumentationsgebot betroffen sein:
 - Auftragswertschätzung,
 - Wahl der Verfahrensart,
 - Verzicht auf Vergleichsangebote,

- Verzicht auf Einholung von Eignungsnachweisen,
- produktspezifische Einkäufe,
- Beauftragung regionaler Anbietender,
- Auswahl eines nicht preisgünstigsten Angebotes,
- Rückgriffe auf allgemeine Leistungskataloge, wie z.B. Kataloge, Internetangebote.

Die Vergabedokumentation bzw. der Vergabevermerk zu Vergaben unter- und oberhalb der EU-Schwellenwerte ist nach der Zuschlagserteilung der Bedarfsstelle zur Verfügung zu stellen. Diese hat die Vollständigkeit der Dokumentation zu gewährleisten und die Dokumentationen zentral aufzubewahren.

4.26 Auftragsänderungen und Nachträge

Für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes gilt (vgl. dazu auch Anlage 4):

- Bestehende Verträge dürfen verlängert oder angepasst werden.

- Dabei ist zu prüfen, ob weiterhin wirtschaftlich und sparsam gehandelt wird. Markterkundungen und neue Wettbewerbe sind möglich. Bestehen Anhaltspunkte, dass andere Unternehmen die Leistung wirtschaftlicher erbringen können, ist ein neuer Wettbewerb erforderlich.

- Wenn ein bestehender Auftrag durch eine Auftragsänderung oder Auftragsverlängerung den EU-Schwellenwert erreicht oder überschreitet und der Auftragswert nach § 3 VgV seriös geschätzt wurde, muss bei einer unvorhergesehenen Vertragsverlängerung oder -änderung kein neuer Auftrag erteilt werden.

4.27 Abnahme

Für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung und Einhaltung der Fristen zur Anzeige und Geltendmachung von Mängeln ist die Bedarfsstelle verantwortlich. Ihr obliegt die Abnahme der Leistungen sowie die vollständige Vertragsabwicklung. Hierzu zählt insbesondere die Überwachung der Mängelbeseitigung und die Realisierung von Ansprüchen.
Jede Lieferung ist sofort – ggf. durch Stichproben – auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Qualitätsmerkmalen zu prüfen. Sind schon bei der Übergabe wesentliche Mängel erkennbar, sind die Leistungen wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung zurückzuweisen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten. Beanstandungen sind im Abnahmeprotokoll anzugeben.

Bei Beanstandungen, die im Abnahmeprotokoll aufgeführt sind, ist die anschließende Mängelverfolgung und -beseitigung zu dokumentieren. Eine erneute Abnahme ist gegebenenfalls erforderlich.

Bei Baumaßnahmen ist eine förmliche Abnahme durchzuführen und eine schriftliche Niederschrift zu erstellen. Ein Abnahmeprotokoll ist bei jedem abgewickelten Auftrag anzufertigen. Bei Beanstandungen, die im Abnahmeprotokoll aufgeführt sind, ist die anschließende Mängelverfolgung und -beseitigung zu dokumentieren. Falls erforderlich, ist eine erneute Abnahme durch-zuführen.

4.28 Auftragsabrechnung

Alle von den Auftragnehmenden eingereichten Rechnungen werden von der Bedarfsstelle geprüft.

Werden bei der Prüfung Änderungen gegenüber Forderungen vorgenommen, ist dies den Auftragnehmenden unverzüglich bekannt zu geben.

Abschlagszahlungen werden nur auf Antrag der Auftragnehmenden in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen gewährt. Die vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind durch prüfbare Aufstellungen und/oder Nachweise durch die Auftragnehmenden nachzuweisen.

Auftragnehmende von Bauleistungen sind mit der Schlusszahlung auf die Ausschlusswirkung schriftlich hinzuweisen.

4.29 Gewährleistung

Spätestens einen Monat vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ist grundsätzlich eine Kontrolle zur Mängelfeststellung durchzuführen.

Das Ergebnis ist in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.

Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, veranlasst die Bedarfsstelle die notwendigen Schritte zur Verwirklichung der Gewährleistungsansprüche. Die Mängelanzeige ist schriftlich anzuzeigen.

Bürgschaften sind bei ordnungsgemäßer Erfüllung zeitnah zurückzugeben.

4.30 Geheimhaltung und Datenschutz

Generell sind alle Beschäftigten der Gemeinde Vettweiß zur Geheimhaltung über Inhalte aus Beschaffungen verpflichtet. Auch verwaltungsintern dürfen Informationen nur insoweit weitergegeben werden, als dies zur Abwicklung der Beschaffungen oder aus Rechtsgründen erforderlich ist.

Bei Bauleistungen erhalten nur die bei formalen Verfahren oberhalb des EU-Schwellenwertes beteiligten Bietenden Auskünfte zum Submissionsergebnis. Ansonsten dürfen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen keine Ergebnisse mitgeteilt werden, auch nicht an Herstellungs- oder Lieferbetriebe.

Dritte erhalten nur Informationen, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Dabei sind Dienst- oder Geschäftsgeheimnisse zu wahren sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Während des gesamten Beschaffungsprozesses sind alle Daten und Informationen der Bietenden und Teilnehmenden vertraulich zu behandeln. Daten und Informationen, insbesondere personenbezogene, sind nach Abschluss der Beschaffung zu löschen, soweit diese für die Dokumentationspflichten und Vertragsabwicklung nicht erforderlich sind.

4.31 Rechtliche Wirkung

Die Bestimmungen dieser Dienstweisung regeln das verwaltungsinterne Verfahren der Vergabe von Lieferungen und Leistungen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil und geben somit weder den Bietenden noch den Auftraggebenden ein einklagbares Recht.

4.32 In Kraft treten

Diese Dienstanweisung tritt sofort/am TT.MM.JJJJ in Kraft.

Hiermit tritt die bisherige Dienstanweisung Vergabe vom TT.MM.JJJJ außer Kraft.

<< Musterkommune>>, TT.MM.JJJJ

Die Hauptverwaltungsbeamtin/Der Hauptverwaltungsbeamte